

Antrag 2023/II/Wi/Steu/3

Kreis Altona

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden bei Sozialunternehmen

- 1 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag der SPD beschließen:
- 2 Die SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder*innen der Bundesregie-
- 3 rung werden aufgefordert, eine Reform bezüglich der gesetzlichen Grundlage zur Besteuerung
- 4 von Sozialunternehmen zu prüfen. Ziel soll es sein, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Auf-
- 5 wendungen zur finanziellen Unterstützung von gemeinnützigen Zwecken zu vereinfachen und
- 6 auszuweiten, ohne dabei Möglichkeiten zur Steuervermeidung zu schaffen.

7 Begründung

8 Aktuell sind Unternehmensspenden nur in einem sehr geringen Umfang möglich. Die steuer-

9 lichen Hürden für Unternehmen, welche Geld für soziale oder andere gemeinnützige Projekte

10 zur Verfügung stellen wollen, sind hoch, weil solche Aufwendungen max. in Höhe von vier Pro-

11 mille der Summe der gesamten Umsätze und der im Jahr aufgewendeten Gehälter steuerlich

12 abzugsfähig sind. Dies stellt insbesondere die Tätigkeit von Sozialunternehmen vor erhebliche

13 Probleme.

- 14 Die EU-Kommission definiert Sozialunternehmen dabei als Unternehmen,
- 15 - für die das soziale oder gesellschaftliche gemeinnützige Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäfts-
- 16 tätigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer Innovation äußert,
- 17 - deren Gewinne größtenteils wieder investiert werden, um dieses soziale Ziel zu erreichen
- 18 - und deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da
- 19 sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren oder auf soziale
- 20 Gerechtigkeit ausgerichtet sind.

21 Sozialunternehmen versuchen soziale oder ökologische Probleme mit unternehmerischen Mit-

22 teln zu lösen. Für sie steht somit Gewinnmaximierung nicht im Fokus ihrer geschäftlichen

23 Tätigkeit. Dieser Ansatz zur Lösung gesellschaftlicher Probleme sollte nicht durch eine auf

24 klassisch gewinnorientierte, der Unternehmensseite ausgerichteten Steuergesetzgebung er-

25 schwert werden. Es ist also nur folgerichtig, dass für solche Unternehmen nicht dieselben ge-

26 setzlichen

27 Regelungen bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen zur finanziellen

28 Unterstützung von gemeinnützigen Zwecken gelten sollten, wie für Unternehmen, welche

29 nicht als Sozialunternehmen definiert sind.